

Grundkurs im Zivilrecht II

2. Hausarbeit im Sommersemester 2013

Karl (K), wohnhaft in Augsburg, liest in der Zeitung folgende Annonce des Victor (V), der sich bislang als Hobby ein Pferd gehalten hat und in München wohnt: „Verkaufe ehemaliges, preisgekröntes Rennpferd. Edler Stammbaum. Kraftvolles, elegantes, geschmeidiges Tier. Bei ihrem nächsten Ausritt werden Sie eine prächtige Figur machen! Preis 7.000 € – verhandelbar. Privatverkauf – jegliche Gewährleistung ist ausgeschlossen.“

K ist begeistert, ruft sofort bei V an und erklärt, er wolle das Pferd (Wert 5.000 €) kaufen. Als Preis schlägt er 6.500 € vor. V ist einverstanden. Allerdings hatte er sich verhört und 6.900 € verstanden, da er von einer bei ihm im Hintergrund laufenden Fernsehsendung abgelenkt war. V bietet ferner an, das Tier „frei Haus“ nach Augsburg zu liefern. K willigt ein.

Für den Transport engagiert V ein spezialisiertes Unternehmen, die *Tiertransport-GmbH* (T-GmbH). Aus Unaufmerksamkeit sichert deren Fahrer *Frederik (F)* das Tier nicht ordnungsgemäß, so dass es während der Fahrt leicht verletzt wird, was zunächst niemand bemerkt. Erst als K den ersten Ausritt unternimmt, fällt ihm auf, dass das Tier bereits nach wenigen Minuten lahmt. Ein von K daraufhin für 300 € in Auftrag gegebenes Gutachten ergibt, dass während des Transports ein Gelenkschaden verursacht worden ist, der ohne Behandlung nicht abheilen wird. Der Zeitwert des Tieres beträgt daher nur mehr 4.000 €. Durch eine aufwändige Operation in einer Spezialklinik könnte das Pferd geheilt werden. Diese würde allerdings Kosten in Höhe von 45.000 € verursachen.

K verbringt das Pferd auf eine Koppel nahe Garmisch-Partenkirchen. Dort schreibt er einen Brief an V, in dem er diesem die Lage schildert. Er schließt den Brief mit der Zeile: „Daher bitte ich Sie, das Pferd hier in Garmisch-Partenkirchen veterinärmedizinisch versorgen zu lassen“. V schreibt zurück, er wolle das Tier zunächst einmal selbst begutachten, um sich ein Bild machen zu können. Eine Begutachtung in Garmisch-Partenkirchen lehnt er aber ab. Vielmehr besteht V darauf, dass K das Pferd zu ihm nach München oder wenigstens nach Augsburg bringe. Daraufhin schreibt K dem V erbost einen weiteren Brief, in dem er erklärt, er trete von dem Vertrag zurück; ganz sicher zahle er keine 6.500 €. V ist erstaunt, wieso K angenommen habe, nur 6.500 € und nicht 6.900 € zahlen zu müssen, entschließt sich aber, fürs Erste in der Sache nichts weiter zu unternehmen.

Schon bald darauf legt sich der Zorn des K wieder. Er gewinnt das Tier lieb und will es nun trotz des Gelenkschadens behalten. Er ruft daher bei V an und bietet ihm Zahlung von 4.900 € an. Nun aber ist V erbost: Er besteht auf Zahlung von 6.900 €. Für den Fall, dass tatsächlich nur ein geringerer Kaufpreis vereinbart worden sei, erklärt er den Vertrag für „null und nichtig“ – schließlich habe er das Pferd zu einem niedrigeren

... bitte wenden

Preis nicht veräußern wollen. Und falls mit dem Pferd „irgendetwas nicht stimme“, gehe ihn das nichts an, da er jegliche Gewährleistung ausgeschlossen habe. Unter keinen Umständen werde er diesbezüglich etwas unternehmen. K entgegnet, es sei von vornherein nur ein Kaufpreis von 6.500 € vereinbart gewesen. Zudem mindere er diesen wegen des Gelenkschadens des Pferdes; außerdem müsse V für die Kosten des Gutachtens aufkommen.

Frage: *Kann V von K Kaufpreiszahlung verlangen? Wenn ja, in welcher Höhe?*

Bearbeitervermerk: Beantworten Sie die Frage in einem Gutachten, das – gegebenenfalls hilfsgutachtlich – auf alle aufgeworfenen Rechtsfragen eingeht.

Abgabetermin: Ihre Bearbeitung können Sie bis Dienstag, den 25.6.2013, 16.00 Uhr, im Sekretariat des für Ihren Grundkurs zuständigen Lehrstuhls abgeben. Die Abgabefrist wird auch gewahrt, wenn Ihre Arbeit zu einem späteren Zeitpunkt per Brief mit Poststempel vom 25.6.2013 zugeht.

Beachten Sie folgende Formalien: Die Arbeit ist in Papierform (geheftet, einseitig beschriftet) einzureichen. Dem Gutachten ist ein Deckblatt, eine Gliederung und ein Verzeichnis der verwendeten Literatur beizufügen. Formatierung: Schriftart „Times New Roman“, Schriftgröße 12 pt. (Fußnoten 10 pt.) bei üblichem Zeichenabstand, Zeilenabstand „1,5“, Rand links, oben und unten 1,5 cm, rechts 6 cm. Die Seitenzahl des Gutachtens (d.h. ohne Deckblatt, Gliederung und Literaturverzeichnis) darf 20 Seiten nicht überschreiten.